

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei zahnärztlichen Untersuchungen



Ewa Bäumer
Beratungsstelle des Kinderschutzbundes
Münster

**Zahnärzt*innen übernehmen
eine wichtige Aufgabe bei
der Erkennung einer
Kindeswohlgefährdung!**

Kindeswohlgefährdung

Formen:

- körperliche und emotionale Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- emotionale Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- Beobachten elterlicher Partnerschaftsgewalt

Definition einer dentalen Vernachlässigung

American Academy of Pediatrics

„The willful failure of parent or guardian, despite adequate access to care, to seek und follow through with treatment necessary to ensure a level of oral health essential for adequate function und freedom from pain und infection.“ (Fisher-Owens et al. 2017)

Risikofaktoren

Erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Mundgesundheits durch:

- Benachteiligte Familie
- Eltern mit Substanzmissbrauch
- Fluchthintergrund
- Besondere Bedürfnisse

Auch andere negative Erfahrungen in Kindheit und Jugend wirken sich auf die Mundgesundheits aus, so z.B. Scheidung der Eltern, Partnerschaftsgewalt, aber auch selbst erlittene Misshandlung.

Aufgaben im Kinderschutz

- *Erkennen der Anzeichen von (dentaler) Vernachlässigung und anderen Formen der Misshandlung*
- *Durchführung von Untersuchungen der Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen mit Verdacht auf Kindesmisshandlung, -missbrauch und / oder –vernachlässigung im Rahmen des diagnostischen Prozesses (z.B. nach Überweisung durch andere Ärzte)*

(vgl. Kinderschutzleitlinie 2019, S. 134)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Zahnärzt*innen sollen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vorgehen.

(Quelle: Maguire et al. 2007; Royal College of Paediatrics and Child Health 2014)



§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen

durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen und Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

(...)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen

durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.




Intervention

- Einbeziehen der Kinder und Jugendlichen am Kinderschutzverfahren
- Einbeziehen der Personensorgeberechtigten
- Beratung der Fachkräfte

Es braucht eine **strukturierte und detaillierte Beschreibung aller Anhaltspunkte** (z.B. Befunde, Äußerungen, bereits erfolgte Maßnahmen)

Dokumentation

Befundbogen forensische Zahnmedizin

Name _____	Zahnarztpraxis
Vorname _____	
Geb.-Datum _____	
Wohnort _____	

Untersucher _____	
	Unterschrift/Stempel

© Zahnärztekammer Nordrhein

1) Anamnese (akute Verletzungen/Hinweise auf ältere Verletzungen)

§ 8b SGBVIII Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Beratung in Kinderschutzfragen



Quellen

- Kinderschutzleitlinienbüro (Hg.): Kinderschutzleitlinie. Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik. 2019 Bonn
- Publiziert bei AWMF online. Das Portal der wissenschaftlichen Medizin.
- Die Kinderschutz-Zentren: Ihre Zahnarztpraxis. Ein Ort des Kinderschutzes. Ein Leitfaden nach dem neuen Bundeskinderschutzgesetz. Köln
- Meyer, Anja: Misshandelte Kinder in der Zahnarztpraxis: Bitte schauen Sie nicht weg! Fachbeitrag in der PPZ Praxisteam professionell. Ausgabe 04/2016
- www.zahnaerztekammernordrhein.de
- Den Befundbogen finden Sie als PDF unter www.zaek-nr.de und www.kzvr.de
- www.kinderschutzhotline.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**